Lt. Beschluss des Verwaltungsausschusses wird keine Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2005 eingelegt. Da es sich bei den Grundlagen um ein Gesetz handelt, würde ein positives Urteil gleichermaßen Wirkung für alle Kommunen in Niedersachsen entfalten. Da bereits einige Gemeinden und Städte in Niedersachsen Verfassungsbeschwerde angekündigt haben, ist eine Klage allein aus diesem Grunde nicht erforderlich.